

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Freunde des Kasseler Hochschulsports e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.



§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Hochschulsports an Universität Kassel.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Ermöglichung und Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder,
 - die Ermöglichung und Unterstützung von sportbezogenen Exkursionen und Begegnungen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - die Initiierung hochschulsportbezogener Forschungsprojekte,
 - die Kontaktpflege zu anderen Sportorganisationen,
 - die Ermöglichung und Förderung kultureller Betätigung seiner Mitglieder.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein zur Förderung des Kasseler Hochschulsports e. V. mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabeordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 - 68 AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt sein Vermögen dem Allgemeinen Hochschulsport der Universität Kassel in Kassel zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Gastmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder (§ 12)
3. Gastmitglied ist, wer dem Verein für 1/2 Jahr (1 Hochschulsesemester) beigestreut ist.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
5. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und die Aufnahme der Gastmitglieder entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) für Gastmitglieder durch Zeitablauf
 - d) durch Tod.
7. Der Austritt unter 6 a) ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
8. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
9. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6

Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht die Leistungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) den Vereinszweck zu fördern
 - b) die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten
 - c) die Beiträge und Umlagen zu zahlen

§ 7

Beiträge und Hilfsquellen

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks Mittel. Dazu erhebt er von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und bemüht sich um weitere Hilfsquellen (private Zuwendungen und Beihilfen der öffentlichen Hand, Erträge des Vereinsvermögens).

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Näheres regelt die Finanzordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder und die Ehrenmitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Gastmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung den Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur zulässig mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnet der Vorsitzende und der Protokollführer.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und seine Stellvertreter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis darf der jeweilige stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung und
 - b) die Bewilligung von Ausgaben.

§11

Wahlen

1. Die Mitglieder den Vorstandes sowie die beiden Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl erfolgen.

§ 12 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist nicht begrenzt.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters.

§14 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Verursacht ein Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich Schäden an Vereinseigentum, so haftet dafür das Mitglied.

Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 7 Nr. 2 der Vereinssatzung vom 19.01.1993 folgende

Finanzordnung

1. Der Beitragszeitraum für ordentliche Mitglieder ist das Kalenderjahr. Tritt ein solches Mitglied während des Kalenderjahres in den Verein ein, so schuldet es einen anteiligen Beitrag, der nach - aufgerundeten - Kalendermonaten zu berechnen ist.
2. Der Beitrag beträgt für ein ordentliches Mitglied -- jährlich. 50 Euro
3. Der Beitrag für Gastmitglieder wird pro Hochschulsemester berechnet, beginnend ab dem Eintritt eines solchen Mitgliedes in den Verein.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.